

## **Vertrag zum VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss und Serviceleistung**

Zwischen

Cottbusverkehr GmbH  
Walther-Rathenau-Straße 38  
03044 Cottbus

(nachstehend Verkehrsunternehmen genannt)

und

Staatliches Schulamt Cottbus  
Bleichenstraße 1  
03046 Cottbus

(nachstehend Arbeitgeber genannt)

wird folgender „VBB-Firmenticket-Vertrag“ geschlossen:

### **Präambel**

Die Vertragspartner sind bestrebt, langfristig

- den Bediensteten des Arbeitgebers ein attraktives Angebot im öffentlichen Personennahverkehr zu bieten,
- einen attraktiven Anreiz zur Mitarbeiterbindung zu bieten
- einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten und
- eine spürbare Entlastung der stark vom PKW-Verkehr beanspruchten Straßenräume in unmittelbarer Umgebung des Arbeitgeberstandortes zu bewirken,

und schließen zu diesem Zweck diesen Vertrag für VBB-Firmentickets.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Von den im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen werden Verkehrsleistungen erbracht, zu deren Nutzung die Bediensteten über den Arbeitgeber von der Cottbusverkehr GmbH VBB-Firmentickets entsprechend dem VBB-Tarif erwerben können. Im Rahmen der Beförderung gelten für die Bediensteten des Arbeitgebers die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VBB-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dieser Vertrag ermöglicht den Abschluss von individuellen VBB-Firmentickets durch die Cottbusverkehr GmbH mit den teilnehmenden Bediensteten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber überträgt die gesamte Abwicklung des VBB-Firmentickets gegenüber den teilnehmenden Bediensteten auf die Cottbusverkehr GmbH gegen Zahlung einer pauschalen Servicegebühr pro teilnehmenden Bediensteten.
- (3) Die Inanspruchnahme der eigentlichen Beförderungsleistung begründet stets ein Vertragsverhältnis zwischen dem Bediensteten und dem Verkehrsunternehmen.

## **§ 2 Konditionen für Arbeitgeber zum VBB-Firmenticket**

- (1) Die Cottbusverkehr GmbH gewährt den tarifmäßigen VBB-Firmenticket-Rabatt, wenn stets von mindestens fünf Bediensteten des Arbeitgebers ein VBB-Firmenticket im Abonnement erworben wird. Als eigene Bedienstete im Sinne dieses Vertrages zählen alle Bediensteten mit befristeter oder unbefristeter Festanstellung in Teil- oder Vollzeit- außer Schüler, Auszubildende und Studierende- aber auch Mitarbeitende, die im Wege der Bedienstetenüberlassung beschäftigt sind. Für Schüler und Auszubildende wird auf das reguläre rabattierte Sortiment laut VBB-Tarif, Teil B 5.2.5 verwiesen, für Studierende auf den VBB-Tarif, Teil C1.4.
- (2) Der Arbeitgeber gewährt den teilnehmenden Bediensteten des Staatlichen Schulamt Cottbus einen monatlichen Arbeitgeberzuschuss zum VBB-Firmenticket gemäß der jeweils im VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.3.1 veröffentlichten Mindesthöhe und zahlt diesen auf das Lohn- bzw. Gehaltskonto der teilnehmenden Bediensteten. Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses ist der Cottbusverkehr GmbH bei Vertragsabschluss sowie bei Änderungen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Änderung des Arbeitgeberzuschusses kann nur einheitlich für alle am VBB-Firmenticket beteiligten Bediensteten erfolgen. Eine Änderung der Höhe des Arbeitgeberzuschusses, die zu einer Änderung der Höhe des ÖPNV-Rabattes führt, ist frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn und dann nur einmal jährlich zum jeweiligen Beginn des Rahmenvertrages möglich. Sie ist mit einem Vorlauf von 2 Monaten der Cottbusverkehr GmbH anzuzeigen und führt zu einer Vertragsänderung.
- (4) Die Cottbusverkehr GmbH gewährt für die VBB-Firmentickets einen jeweils einheitlichen ÖPNV-Rabatt auf die Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten gemäß der jeweils im VBB-Tarif, Anhang III, veröffentlichten Höhe. Dieser Rabatt beträgt derzeit einheitlich jeweils 4,00 € pro Monat, sofern der Arbeitgeber einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von mindestens 10,00€ für jeden einzelnen teilnehmenden Bediensteten zahlt; er verdoppelt sich derzeit auf jeweils 8,00€ pro Monat, sofern der Arbeitgeber einen monatlichen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von mindestens 15,00 € für jeden teilnehmenden Bediensteten leistet.

- (5) Es gilt der VBB-Tarif in der jeweiligen gültigen Fassung. Bei Änderungen der Abonnementpreise für VBB-Umweltkarten oder Anpassungen der Rabattstaffeln werden die Preise für die Firmentickets entsprechend angepasst.

### **§ 3 Konditionen für Bedienstete zum VBB- Firmenticket**

- (1) Voraussetzung für die Ausstellung und Ausgabe eines VBB-Firmentickets ist ein ausgefüllter und vom Bediensteten unterzeichneter Bestellschein zum VBB-Firmenticket (siehe Anlage). Dort sind u.a. Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift des Bediensteten, SEPA-Lastschriftmandat, Geltungsbereich, Gültigkeitsbeginn, Zahlweise, Einverständniserklärung nach DSGVO anzugeben sowie ein Lichtbild des Bediensteten beizufügen.
- (2) VBB-Firmentickets werden als persönliche Zeitkarte in Form der VBB-fahrCard mit aufgedrucktem Namen, Vornamen und dem Foto des teilnehmenden Bediensteten versehen und in seinem gewünschten Geltungsbereich ausgegeben. VBB-Firmentickets sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- (3) Die VBB-fahrCards sind Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die technische Kartengültigkeit abgelaufen bzw. eine Änderung persönlicher Daten erforderlich, wird unaufgefordert eine neue VBB-fahrCard an den teilnehmenden Bediensteten zugesandt.
- (4) Die Cottbusverkehr GmbH versendet spätestens in der letzten Kalenderwoche des Vormonats die VBB-Firmentickets einschließlich eines Anschreibens an die jeweils angegebene Anschrift des teilnehmenden Bediensteten.
- (5) Im Anschreiben sind die auf der VBB-fahrCard gespeicherten Daten des Abonnements aufgeführt. Der Bedienstete hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind der Cottbusverkehr GmbH unmittelbar und unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug des teilnehmenden Bediensteten trotz Mahnung um mehr als 14 Tage, kann die Cottbusverkehr GmbH den zustande gekommenen Abonnementvertrag mit dem Bediensteten außerordentlich fristlos kündigen. In diesem Fall ist der Arbeitgeber entsprechend zu informieren.
- (7) Im monatlichen Abonnement wird der Fahrpreis in 10 Monatsbeträgen vom Konto des Bediensteten abgebucht. Der 11. und 12. sind somit abbuchungsfrei. Somit ergibt sich bei einem monatlichen Abonnement ein ÖPNV-Rabatt von 9,60 EUR pro Monat (9,60 EUR x 10 Monate = 8,00 EUR x 12 Monate).

### **§ 4 Mitwirkung des Arbeitgebers**

- (1) Der Arbeitgeber hat grundsätzlich die Erstbestellung der Firmentickets für teilnehmende Bedienstete an die Cottbusverkehr GmbH zu übergeben.
- (2) Teilnehmende Bedienstete, die beim Arbeitgeber ausscheiden, werden monatlich vom Arbeitgeber an die Cottbusverkehr GmbH gemeldet.

- (3) Der Eintritt einzelner Bediensteter in den Teilnehmerkreis ist zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Arbeitgeber bestellt spätestens zum 15. des Vormonats neue VBB-Firmentickets mittels der unter § 3 Abs. 1 genannten Unterlagen.

#### **§ 5 Umtausch und Änderungen von Tarifen und Produkten**

- (1) Teilnehmende Bedienstete, die bei Inkrafttreten des Vertrages bereits über eine VBB-Umweltkarte als Jahreskarte bzw. Abonnement verfügen, können beim bisher ausgebenden Verkehrsunternehmen eine Fahrgeldrückerstattung ab Abgabe des Fahrausweises und dem Kündigungsgrund „VBB- Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss“ erhalten. Es werden nur die noch nicht begonnenen, vollen Kalendermonate erstattet.
- (2) Bei Änderungen im VBB-Tarif werden die Konditionen des VBB-Firmentickets angepasst, ohne dass es einer Aktivität des Bediensteten als Firmenticketinhaber oder des Arbeitgebers bedarf. Die teilnehmenden Bediensteten und der Arbeitgeber werden durch die Cottbusverkehr GmbH rechtzeitig informiert.
- (3) Der Wechsel des gewählten Tarifbereichs ist während der Laufzeit des Vertrages jeweils zum 01. des Folgemonats auf schriftlichen Antrag des teilnehmenden Bediensteten möglich, sofern der Bedienstete den Änderungsantrag bis zum 15. des Vormonats der Cottbusverkehr GmbH übergibt oder als pdf-Dokument per E-Mail an die Cottbusverkehr GmbH sendet. Änderungen des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse und der Bankverbindung des Bediensteten hat der teilnehmende Bedienstete unverzüglich der Cottbusverkehr GmbH zumindest in Textform mitzuteilen.
- (4) Die Cottbusverkehr GmbH erzeugt neue VBB-Firmentickets und versendet diese rechtzeitig vor Laufzeitbeginn an den Bediensteten. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage des Fotos des jeweiligen Bediensteten.

#### **§ 6 Beendigung der Teilnehmerschaft von Bediensteten**

- (1) Die reguläre Kündigungsfrist für den Austritt aus dem Teilnehmerkreis beträgt sechs Wochen zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist durch den Arbeitgeber an die Cottbusverkehr GmbH zu übergeben.
- (2) Endet das Arbeitsverhältnis des Arbeitgebers mit dem Bediensteten, erfolgt der Austritt des Bediensteten aus dem Teilnehmerkreis mit Ablauf des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis endet. Der Arbeitgeber setzt die Cottbusverkehr GmbH spätestens 4 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses hierüber in Kenntnis. Die Cottbusverkehr GmbH kündigt das VBB- Firmenticket für den ausscheidenden Bediensteten.
- (3) Im Falle von Kündigungen innerhalb der ersten 6 Monate nach Erstausgabe der VBB-fahrCard an die Arbeitnehmer ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR pro vorzeitige Kündigung zu erheben.

Die Gebühr wird von der Cottbusverkehr GmbH vom bekannten Bankkonto des teilnehmenden Bediensteten eingezogen.

- (4) Sofern teilnehmende Bedienstete bei vereinbarter jährlicher Zahlweise unterjährig aus dem VBB-Firmenticket-Vertrag ausscheiden, wird der eventuelle Restbetrag von der Cottbusverkehr GmbH auf das Konto des Bediensteten erstattet. Eine unterjährige Unterbrechung der Teilnahme am VBB-Firmenticket wegen Urlaub oder Arbeitsunterbrechung ist nicht zulässig.
- (5) Der Bedienstete gibt im Falle seines Ausscheidens die VBB-fahrCard spätestens 10 Tage nach der Beendigung der Laufzeit des betreffenden VBB-Firmentickets an die Cottbusverkehr GmbH zurück. Es gilt das Datum des Poststempels.

### **§ 7 Beschädigung und Verlust der VBB-fahrCard**

- (1) Der Verlust der VBB-fahrCard ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen, um diese im Interesse des Arbeitnehmers sofort zu sperren.
- (2) Die Ausstellung einer VBB-fahrCard als Ersatz erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR.
- (3) Für jede weitere Ersatz-VBB-fahrCard innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR erhoben.
- (4) Bei Beschädigungen der VBB-fahrCard, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, wird wie unter (2) und (3) verfahren.
- (5) Das erhobene Entgelt wird von der Cottbusverkehr GmbH vom bekannten Bankkonto des teilnehmenden Mitarbeiters eingezogen.
- (6) Ist die VBB-fahrCard bei einer Straftat oder höherer Gewalt abhandengekommen und der betroffene Arbeitnehmer dieses der Polizei bzw. der Versicherung angezeigt hat, werden auf Nachweis keine Entgelte zur Ersatzausstellung berechnet.

### **§ 8 Einwilligung in die Nutzung von Daten für die Arbeitgeber und Bediensteten**

- (1) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Bediensteten die Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz sowie zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Art. 12ff. DSGVO insbesondere zur Datenvermittlung der personenbezogenen Daten an die Cottbusverkehr GmbH zum Zweck der Bearbeitung der VBB-Firmentickets zur Kenntnis erhalten.
- (2) Die mit der Beantragung des Firmentickets erhobenen Daten der Bediensteten werden im Rahmen der Abonnementverwaltung des Verkehrsunternehmens genutzt und gespeichert. Die für die Abwicklung dieses Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets erforderlichen Daten der Bediensteten werden zwischen Arbeitgeber und der Cottbusverkehr GmbH genutzt.
- (3) Bedienstete füllen einen Bestellschein für ein VBB-Firmenticket aus und schließen innerhalb des Rahmenvertrages für VBB-Firmentickets einen Abonnementvertrag mit

der Cottbusverkehr GmbH. Der Abonnementvertrag enthält die Zustimmung zur Datennutzung und Speicherung gemäß den Anforderungen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung für Arbeitgeber und Cottbusverkehr GmbH. Gespeichert und verarbeitet werden folgende Daten des Arbeitnehmers: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Zahlweise Lastschriftverfahren, SEPA-Lastschriftverfahren, Foto, Eintritt in das Abonnement, Tarifstufe, Geltungsbereich, Einwilligung in die Nutzung der Daten zur Ansprache der Bediensteten durch die Cottbusverkehr GmbH

- (4) Das Lichtbild des Bediensteten wird für die Laufzeit des jeweiligen VBB-Firmentickets in der Abonnementverwaltung bzw. dem Hintergrundsystem des Verkehrsunternehmens gespeichert.
- (5) Auf dem Chip der VBB-fahrCard sind folgende Daten gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Tarifprodukt, Tarifstufe, Tarifbereich, Gültigkeit und Kartenummer.
- (6) Nach Beendigung des Abonnements teilnehmender Arbeitnehmer werden unter Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und der DSGVO die persönlichen Daten gelöscht.

### **§ 9 Leistungen der Cottbusverkehr GmbH**

- (1) Die Cottbusverkehr GmbH übernimmt die Erfassung und Pflege der erforderlichen Daten der teilnehmenden Bediensteten.
- (2) Die Cottbusverkehr GmbH übernimmt die Abbuchung des VBB-Firmentickets vom jeweiligen Bankkonto der teilnehmenden Bediensteten und trägt das Inkassorisiko.
- (3) Die Cottbusverkehr GmbH unterhält alle für die Bearbeitung des VBB-Firmentickets erforderlichen Kontakte mit den Bediensteten.
- (4) Informationen hinsichtlich Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Cottbusverkehr GmbH und dem Bediensteten werden dem Arbeitgeber umgehend zur Verfügung gestellt.
- (5) Zweimal jährlich übergibt die Cottbusverkehr GmbH dem Arbeitgeber eine Aufstellung der am Firmenticketbetrag teilnehmenden Bediensteten.

### **§ 10 Vergütung**

Für die genannten Serviceleistungen berechnet die Cottbusverkehr GmbH 12 EUR zzgl. gesetzlich geltende Mehrwertsteuer pro Jahr und teilnehmenden Bediensteten. Diese werden dem Arbeitgeber jährlich zum 31.03. eines Jahres in Rechnung gestellt. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

### **§ 11 Zahlungsbedingungen des Arbeitgebers**

- (1) Der Arbeitgeber besorgt die ordnungsgemäße Verrechnung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 3 Absatz 15 EstG.
- (2) Der Arbeitgeber zahlt den zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss auf das Lohn- bzw. Gehaltskonto der teilnehmenden Bediensteten. Die Cottbusverkehr GmbH zieht den VBB-Tarif ausgewiesenen Preis für das VBB-Firmenticket, der den ÖPNV-Rabatt berücksichtigt, vom Bankkonto des teilnehmenden Bediensteten ein. Grundlage hierfür ist ein zustande gekommener Abonnementvertrag zwischen der Cottbusverkehr GmbH und dem Bediensteten inklusive Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren im Rahmen des Rahmenvertrags zum VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss zwischen Cottbusverkehr GmbH und Arbeitgeber.

### **§ 10 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages**

- (1) Der Vertrag tritt am 01.02.2020 in Kraft und gilt zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate. Er kann von beiden Vertragspartnern schriftlich zum Ende eines jeden zwölfmonatigen Zeitraums mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Wird von diesem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, verlängert sich der Vertrag um weitere zwölf Kalendermonate.
- (2) Wird durch die Kündigung einzelner teilnehmender Bediensteter am VBB-Firmenticket die erforderliche Mindestabnahmemenge von fünf VBB-Firmentickets unterschritten, sorgt der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten wieder für ein Erreichen dieser Grenze. Andernfalls endet dieser Vertrag automatisch zum Ende der zwölfmonatigen Vertragslaufzeit.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere im Fall der Abgabe von VBB-Firmentickets an Unberechtigte, bei Nichtgewährung des gemäß VBB-Tarif vorgesehenen Arbeitgeberzuschuss oder bei Zahlungsverzug des Arbeitgebers für der Cottbusverkehr GmbH gegenüber geschuldeten Beträge kann die Cottbusverkehr GmbH diesen Vertrag für das VBB-Firmenticket außerordentlich fristlos kündigen.
- (5) Bei Kündigung müssen alle an das Unternehmen ausgegebenen VBB-fahrCards innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des letzten Abbonnementsmonats beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die VBB-fahrCards per Einschreiben zu senden. Das Datum des Poststempels gilt für die Rechtzeitigkeit.

### **§ 11 Ansprechpartner**

- (1) Die Cottbusverkehr GmbH steht dem Bediensteten und dem Arbeitgeber als Ansprechpartner für alle organisatorischen Fragen zur Bestellung, Lieferung und Abrechnung der VBB-Firmentickets zur Verfügung. Ansprechpartner bei der Cottbusverkehr GmbH ist: Janett Reichenbacher, [janett.reichenbacher@cottbusverkehr.de](mailto:janett.reichenbacher@cottbusverkehr.de), Tel.: 0355/ 289440-12
- (2) Der Arbeitgeber benennt einen Ansprechpartner, der für die Zusammenarbeit unter diesem Vertrag, insbesondere auch die Abstimmung mit der Cottbusverkehr GmbH zuständig ist. Ansprechpartner des Arbeitgebers ist: Maria Breitenbach [maria.breitenbach@Schulaemter.brandenburg.de](mailto:maria.breitenbach@Schulaemter.brandenburg.de), Tel.: 0355/ 4886-521

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gilt die gesetzliche Haftung.
- (2) Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt für die Änderung, Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt; gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke. Diesem Vertrag für VBB- Firmenticket sind Anlagen beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragspartner bestätigen, dass ihnen die Anlagen vorliegen und sie hiervon Kenntnis genommen haben.
- (4) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.
- (5) Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Partei eine Ausfertigung erhält.
- (6) Gerichtsstand ist Cottbus.

### Anlagen:

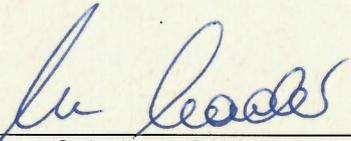
- Bedingungen des VBB-Firmenticket mit Arbeitgeberzuschuss (Stand 01.08.2019, VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.3.1)
- VBB-Tarif Anlage 5
- Bestellschein VBB-Firmenticket mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss

**Arbeitgeberzuschuss**

Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses pro Bediensteten und Monat beträgt mindestens 15,00 EUR und ergibt einen ÖPNV-Rabatt von 8,00 EUR pro Bediensteten/Monat.

Cottbus, 28.11.19

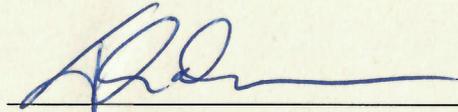
Ort, Datum



Staatliches Schulamt Cottbus  
vertreten durch Uwe Mader

Cottbus, 19.11.19

Ort, Datum



Cottbusverkehr GmbH  
Geschäftsführer Ralf Thalmann

2.4 (siehe §10) zK. gemacht 27.11.19  
in der KVB.  
27.11.19



## Teil C

### 1.3 Firmentickets im VBB

#### 1.3.1 VBB-Firmentickets mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss

VBB-Firmentickets werden an Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und Institutionen als Arbeitgeber zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter (Arbeitnehmer) ausgegeben, wenn mindestens 5 Tickets für teilnehmende Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber abgenommen werden und ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss gezahlt wird.

Für die VBB-Firmentickets wird ein einheitlicher ÖPNV-Rabatt bezogen auf die im geltenden VBB-Tarif enthaltene Abonnementpreise der VBB-Umweltkarten gewährt. Dieser beträgt monatlich 4 EUR, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zum VBB-Firmenticket von mindestens 10 EUR pro Monat und Arbeitnehmer leistet. Der Rabatt beträgt 8 EUR, wenn der Arbeitgeber einen verpflichtenden Zuschuss von mindestens 15 EUR pro Monat und Arbeitnehmer leistet.

VBB-Firmentickets sind persönliche Zeitkarten. Sie sind nicht übertragbar. Für VBB-Firmentickets gelten die im Teil B unter Punkt 5.1 und Punkt 5.2.1 beschriebenen Mitnahmeregelungen, Die unentgeltliche Mitnahme von Fahrrädern ist für Inhaber von VBB-Firmentickets ausgeschlossen; es gilt Teil B, Punkt 5.4. VBB-Firmentickets werden als Chipkarte mit EFS und aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen ausgegeben.

Für ermäßigte Zeitkarten des Ausbildungstarifs werden keine VBB-Firmentickets ausgegeben.

Für VBB-Firmentickets wird ein Rahmenvertrag durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen im Benehmen mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH mit Arbeitgebern für mindestens aufeinanderfolgende 12 Monate abgeschlossen. Die Vertragsbestandteile sind im Anhang III Punkt 1.2 des VBB-Tarifs abgebildet.

Über den VBB-Firmenticket-Rahmenvertrag hat der Arbeitgeber die Wahl, beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen ein Servicepaket zu beauftragen. Die Kosten betragen 12 Euro zzgl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Arbeitnehmer pro Jahr.

Der erste Gültigkeitstag für VBB-Firmentickets mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss ist der 1. September 2019.

## 1 Allgemeines

Im Abonnement werden Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausgegeben. Voraussetzung für das Abonnement ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen.

Fahrausweise im Abonnement werden als Chipkarten mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements.

Bestimmte Fahrausweise im Abonnement werden in zwölf monatlichen Wertabschnitten, auf denen der jeweilige Kalendermonat mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben. Ein Wertabschnitt gilt jeweils vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Bei Ausgabe von persönlichen Fahrausweisen als Chipkarte mit EFS werden das erforderliche Lichtbild sowie ausschließlich Vor- und Zuname auf die Chipkarte gedruckt. Für bestimmte persönliche Fahrausweise, die nicht als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden, ist zusätzlich zum Wertabschnitt eine VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und ggf. Gültigkeitsbefristung erforderlich.

## 2 Fahrausweise im Abonnement

### 2.1 Abonnements mit monatlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit monatlicher Abbuchung ausgegeben:

#### (a) übertragbare Zeitkarten

- Monatskarten VBB-Umweltkarten
- 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus)
- 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)
- 10-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Berlin)

#### (b) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- Schülertickets Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- VBB-Abo Azubi (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)
- VBB-Abo 65vorOrt (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.7)

Die Abbuchung erfolgt entsprechend den von den einzelnen Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegten Regelungen in zehn oder zwölf monatlichen Teilbeträgen.

## 2.2 Abonnements mit jährlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit jährlicher Abbuchung ausgegeben:

- (a) übertragbare Zeitkarten
  - Monatskarten VBB-Umweltkarten
  - 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus),
  - 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)
  - 10-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Berlin)
- (b) persönliche Zeitkarten
  - Monatskarten für Auszubildende/Schüler (nicht für die Teilbereiche AB, BC und ABC des Tarifbereichs Berlin; es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
  - Schüler ticket Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
  - VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)

## 3 Beantragung der Teilnahme am Lastschriftverfahren

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein im SEPA-Raum geführtes Bankkonto, ein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt des Kontoinhabers in der Bundesrepublik Deutschland sowie ein SEPA-Basislastschriftmandat des Kontoinhabers zur Legitimation des Einzuges fälliger Forderungen durch das Verkehrsunternehmen. Für die Erteilung des Mandates ist der dafür bestimmte Bestellschein bzw. das jeweilige Online-Bestellformular zu verwenden und dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. Kalendertag des Vormonats durch den Kunden nachweislich zu übermitteln. Die Übermittlung des schriftlichen Mandates kann durch persönliche Übergabe an ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens oder per Post sowie auch telekommunikativ (per Fax oder als gescanntes Dokument per E-Mail oder online) erfolgen.

Wird ein Abonnement für persönliche Zeitkarten beantragt, sind sowohl der Bestellschein als auch die erforderlichen Berechtigungsnachweise sowie ein Lichtbild bei einer Verkaufsstelle der Verkehrsunternehmen persönlich vorzulegen bzw. das jeweilige Online-Bestellformular zu verwenden. Die Übermittlung von Lichtbildern oder Nachweisen ist auch telekommunikativ oder online möglich.

Die Verkehrsunternehmen behalten sich im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Verlängerung oder der Änderung des Abonnementvertrages eine Bonitätsprüfung vor und können daraufhin ggf. Antragsteller vom Lastschriftverfahren ausschließen. Darüber hinaus können auch Antragsteller, die

unrichtige Angaben bei der Antragstellung getätigt haben bzw. bei denen bei früheren Abonnementverträgen Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer Teilnahme am Lastschriftverfahren ausgeschlossen werden.

Änderungen des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse (falls bei der Bestellung angegeben) und der Bankverbindung des Kunden sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) mitzuteilen. Änderungen können nur bis zum 10. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers ist ein neues SEPA-Basislastschriftmandat vorzulegen. Anschriftenermittlungen und der Verlust der Wertabschnitte oder Chipkarte (EFS) auf Grund der fehlenden Mitteilung gehen zu Lasten des Kunden.

## 4 Startkarten

Abonnements beginnen jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. Auf Antrag des Kunden kann eine bis zum beantragten Abonnementbeginn gültige Fahrtberechtigung (Startkarte) ausgegeben werden, wenn gleichzeitig ein Abonnement beantragt wurde und die Voraussetzungen zur Teilnahme am Lastschriftverfahren gemäß Punkt 3 vorliegen. Die Startkarte ist Bestandteil des beantragten Abonnements, jedoch nicht der 12-monatigen Mindestvertragslaufzeit.

Für Startkarten gelten die Tarifbestimmungen der jeweils bestellten Zeitkarte gemäß Teil B, Punkt 5.2.

Startkarten für persönliche Zeitkarten sind nur in Verbindung mit der entsprechenden VBB-Kundenkarte gültig. Startkarten für das VBB-Abo 65plus werden nur an Personen ausgegeben, die am 1. Geltungstag der Startkarte mindestens 65 Jahre alt sind. Startkarten für das VBB-Abo Azubi gemäß Teil B Punkt 5.2.5.6 werden nicht vor dem 1. August 2019 ausgegeben.

Startkarten werden auf Antrag nur an den Inhaber des Abonnements bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgegeben. Zur Legitimation ist ein Personaldokument und ggf. eine Vollmacht vorzulegen.

Der Fahrpreis einer Startkarte wird wie folgt berechnet:

Tagespreis = Preis des beantragten Abonnements x 1/365.

Der so ermittelte Tagespreis wird in der dritten Stelle nach dem Komma auf den nächsten Cent kaufmännisch gerundet und anschließend mit der gewünschten Anzahl der Geltungstage der Startkarte multipliziert.

Die Abbuchung des Betrages für die Startkarte erfolgt in der Regel mit der ersten Abbuchung des Betrages für das Abonnement. Jedem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, den Gesamtbetrag bzw. einen Teilbetrag der Startkarte sofort bei Ausgabe bar bzw. bargeldlos zu erheben.

Bei Nichtzustandekommen des Abonnementvertrages oder vorzeitiger Beendigung während des ersten Vertragsjahres wird die Berechnung des Fahrpreises für die Nutzung der Startkarte analog den Bedingungen für Abonnements bei außerordentlicher Kündigung gemäß Punkt 10.4 vorgenommen.

Bei Verlust von Startkarten als Wertabschnitt wird kein Ersatz geleistet.

Bei Abonnements, für die Chipkarten mit EFS ausgegeben werden, können Startkarten ebenfalls als EFS auf der Chipkarte gespeichert werden. Bei Verlust von Chipkarten gilt Punkt 9.

## 5 Erhalt der Wertabschnitte bzw. Chipkarte mit EFS

### (a) Chipkarte

Die Chipkarte mit dem für den Vertragszeitraum gültigen Chipkarte mit EFS wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt des Verkehrsunternehmens unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens zu informieren. Sofern die Information über den Nichterhalt oder die Falschlieferung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Die Chipkarte Sie kann zudem in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgegeben werden. Bei einer Vertragsverlängerung verlängert sich automatisch die Gültigkeit des EFS.

Bei Übergabe oder Zusendung der Chipkarte mit EFS sind im beigefügten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten des Abonnements aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des vertragsführenden Verkehrsunternehmens anzuzeigen.

Die Daten auf der Chipkarte können in besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgelesen werden.

### (b) Wertabschnitte

Die für den Vertragszeitraum gültigen zwölf monatlichen Wertabschnitte werden dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Die Zustellung der Wertabschnitte kann auch in zwei oder mehr Teillieferungen erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt oder bei Falschlieferung der Wertabschnitte das Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich, in Textform (z. B. per E-Mail) oder persönlich in ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens zu informieren.

Bei persönlichen Zeitkarten ist die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes einzutragen. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die auf dem Wertabschnitt angegebene Abonnement-Nummer in das hierfür vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

## 6 Durchführung des Lastschriftverfahrens (Abbuchungen)

Die jeweils geltenden Gesamtbeträge für Abonnements sind in der Anlage 4 des VBB-Tarifs in seiner jeweils geltenden, veröffentlichten Fassung aufgeführt.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit jährlicher Abbuchung wird der Gesamtbetrag grundsätzlich im Voraus am 1. Bankarbeitstag des ersten Gültigkeitsmonats abgebucht.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit monatlicher Zahlweise Abbuchung wird der Gesamtbetrag in monatlichen Teilbeträgen jeweils am 1. Bankarbeitstag des laufenden Monats abgebucht. Eventuelle teilungsbedingte Rundungsdifferenzen zum Gesamtbetrag werden mit dem letzten Teilbetrag ausgeglichen. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst. Abweichende Regelungen zum Abbuchungszeitpunkt können durch einzelne Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegt werden.

Kann der Einzugsbetrag (einmaliger Gesamtbetrag bzw. monatlicher Teilbetrag) aus Gründen, die nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht fristgerecht abgebucht werden, werden der geschuldete Betrag und die anfallenden Bankgebühren sowie Bearbeitungsentsgelt von mindestens 2,50 EUR im nächsten Monat fällig und abgebucht, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Dieses gilt auch bei eventuell weiteren Rücklastschriften (gemäß Punkt 10).

Bei erstmaligem oder erneutem Abschluss eines Abonnementvertrages erhält der Kunde im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens spätestens 5 Bankarbeitstage vor der ersten Abbuchung eine Information über Abbuchungszeitpunkt und Höhe des Lastschrifteinzugs.

## 7 Verlängerung der Verträge

Abonnementverträge für übertragbare Zeitkarten sowie für das VBB-Abo 65plus und das VBB-Abo 65vorOrt verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht gemäß Punkt 10 gekündigt werden.

Die Abonnements für Auszubildende / Schüler (ausgenommen Schülertickets Potsdam) enden grundsätzlich nach zwölf Monaten. Eine Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen.

Die Abonnements für das Schülerticket Potsdam verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Vertragsende von einem der Vertragspartner schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) gekündigt werden. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres endet das Abonnement, ohne dass es einer Kündigung bedarf, es sei denn der Kunde weist seine weitere Berechtigung entsprechend Teil B, Punkt 5.2.5.2 des VBB-Tarifs nach. In diesem Fall verlängert sich das Abonnement entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung und endet mit deren Wegfall.

Beim Wegfall der Voraussetzungen für persönliche Zeitkarten ist der Abonnent zur unverzüglichen Mitteilung an das vertragsführende Verkehrsunternehmen verpflichtet.

## 8 Änderung der Verträge

Der Wechsel bzw. die Ergänzung des gewählten Tarifbereichs bzw. der Wechsel des Abonnementtyps ist während der Laufzeit des Vertrages auf schriftlichen Antrag zum 1. des Folgemonats möglich, sofern der Änderungsantrag bis zum 10. des Vormonats gestellt wird [schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail)] und soweit der Kunde die Voraussetzungen für den geänderten Tarif erfüllt. Die Abrechnung des bisherigen bzw. des neuen Abonnements erfolgt tagessgenau entsprechend der Regelung in Punkt 4. Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet. Bei jährlicher Abbuchung wird für die Abrechnung des ursprünglichen Abonnements der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällige Preis zugrunde gelegt.

Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet. Bei jährlicher Abbuchung wird für die Abrechnung des ursprünglichen Abonnements der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällige Preis zugrunde gelegt.

Ein Wechsel zwischen jährlicher und monatlicher Abbuchung sowie zwischen monatlicher und jährlicher Abbuchung ist innerhalb eines Vertragszeitraumes ausgeschlossen.

## 9 Ersatz Chipkarten mit EFS und Wertabschnitten

(a) Chipkarten

Die Chipkarten sind Eigentum des vertragführenden Verkehrsunternehmens. Ist die Kartengültigkeit abgelaufen bzw. eine Änderung des Geltungsbereiches und/oder persönlicher Daten erforderlich, wird dem Kunden unaufgefordert oder gemäß Beantragung eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem vertragführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung vorlegt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR und bei persönlichen Zeitkarten gemäß Punkt 2.2 (b) nach Vorlage eines Lichtbildes. Für jede weitere Ersatz-Chipkarte innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt von 20,00 EUR erhoben.

Beruhet die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt das Entgelt für die Ausstellung der Ersatz-Chipkarte.

(b) Wertabschnitte

Bei Verlust oder Beschädigung von Wertabschnitten wird kein Ersatz geleistet.

## 10 Kündigung der Verträge

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform oder der Textform (z. B. per E-Mail).

### 10.1 Ordentliche Kündigung durch den Kunden

Abonnementverträge können mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden.

### 10.2 Außerordentliche Kündigung durch den Kunden

Der Abonnementvertrag kann durch den Kunden auch vor Ablauf der 12-Monats-Laufzeit jeweils zum Ende eines Monats vorzeitig gekündigt werden, wenn gleichzeitig mit der Kündigung die restlichen Wertabschnitte bzw. die Chipkarte mit EFS (längstens zehn Tage nach Ablauf) an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Wird die Kündigung und Rückgabe bis zum 2. Kalendertag eines Monats vorgenommen (bei Einsendung gilt das Datum des Poststempels), so ist die Kündigung zum Ablauf des Vormonats wirksam.

Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

### 10.3 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Das Verkehrsunternehmen ist in insbesondere folgenden Fällen zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Abonnementvertrages berechtigt:

- bei durch den Kunden zu vertretender Rücklastschrift oder
- bei Widerruf des SEPA-Basislastschriftmandates bzw. bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung.

Der Abonent hat die restlichen Wertabschnitte bzw. die Chipkarte an das vertragführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 EUR erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

### 10.4 Abrechnung bei außerordentlicher Kündigung

Bei außerordentlicher Kündigung erfolgt die Abrechnung des Nutzungszeitraums (Zeitraum ab Beginn des vorzeitig beendeten Vertragsjahres bis zur erfolgten Rückgabe der Wertabschnitte bzw. bis zur Sperrung des EFS der Chipkarte) auf der Grundlage der jeweiligen Preise der entsprechenden Monatskarten ohne Abonnement.

Bei einer außerordentlichen Kündigung (mit Ausnahme des VBB-Abos 65plus, des Schülertickets Potsdam und des VBB-Abo Azubi) wird für jeden Nutzungstag 1/365 des 12-fachen Preises der entsprechenden Monatskarte ohne Abonnement gemäß VBB-Tarif berechnet. Bei einer außerordentlichen Kündigung des VBB-Abo 65plus wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 708,00 EUR, bei einer außerordentlichen Kündigung des Schülertickets Potsdam wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 300,00 EUR und bei einer außerordentlichen Kündigung des VBB-Abo 65vorOrt wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 388,00 EUR berechnet. Bei einer außerordentlichen Kündigung des VBB-Abo Azubi wird für jeden Nutzungstag 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 534,00 EUR berechnet.

Die vorstehende Berechnung nach Nutzungstagen ist auch bei vorzeitig beendetem Vertragsjahr der Höhe nach begrenzt auf den gesamten Jahresabonnementspreis des vorzeitig beendeten Vertragsjahres.

Verkehrsunternehmen, die in zehn Monatsraten abbuchen, nehmen keine Nachbelastung vor, da der monatliche Abonnementbetrag dem Preis der Monatsrate entspricht.

Bereits gezahlte Beträge werden angerechnet und der dann noch ausstehende Betrag abgebucht bzw. ein evtl. Guthaben bargeldlos erstattet.

## 10.5 Zusätzliche Regelungen für Chipkarten mit EFS

Die Chipkarten mit EFS werden durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen zum Vertragsende (durch Zeitablauf bzw. Kündigung) gesperrt. Die Chipkarte ist innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsende an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist kann ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR erhoben werden, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Das Entgelt wird im Lastschriftverfahren abgebucht bzw. mit einem bestehenden Guthaben verrechnet.

## 11 Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement

Eine Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement wird nur bei einer mit stationärer Behandlung oder Bettlägerigkeit verbundenen Einzelkrankung von mindestens 15 zusammenhängenden Krankheitstagen gewährt. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse zu erbringen.

Für jede Einzelkrankung von mindestens 15 Tagen wird ab dem ersten Tag 1/365 des Jahresbetrages der entsprechenden Zeitkarten gemäß VBB-Tarif, nach Abzug des Bearbeitungsentgeltes von mindestens 2,50 EUR, erstattet. Der Antrag ist durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erkrankung zu stellen. Erstattungen werden nach Prüfung des Anspruchs vorgenommen. Die Erstattungsbeträge werden bargeldlos überwiesen.